

60/ 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 01. Juli 2021
Dr. JA/Mag. JS/MM

Betrifft: Kundmachung der Verordnungen betreffend das Honorar für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 50/2021 dürfen wir Sie über die am 30. Juni 2021 mit BGBl II 288/2021 erfolgte Kundmachungen informieren:

Gemäß § 1 der Verordnung hat der zuständige Krankenversicherungsträger den Ärztinnen und Ärzten für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 ein Honorar in Höhe von drei Euro zu bezahlen. Weiters ist vorgesehen, dass dieses Honorar nur dann gebührt, wenn von der/vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen am selben Tag bei der/beim jeweiligen Leistungserbringer/in keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde.

Bezugnehmend auf die Anzahl der Ausdrücke aus dem Impfpass bzw. Ausdruck des Impfzertifikates ist folgende Vorgehensweise normiert:

Im zweiten Quartal des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherte/Versicherten bzw. anspruchsberechtigte/n Angehörige/n das oben angeführte Honorar für

- maximal einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 EpiG möglich ist, oder
- die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 EpiG für die erste Impfung gegen SARS-CoV-2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, oder
- die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 EpiG für die zweite Impfung gegen SARS-CoV-2.

Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherter/Versicherten bzw. je anspruchsberechtigte/n Angehörige/n ein Honorar nach § 1 Abs. 1 für

- die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 EpiG für die erste Impfung gegen SARS-CoV-2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, oder
- die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 EpiG für die zweite Impfung gegen SARS-CoV-2.

Für die Abrechnung des Ausdrucks aus dem eImpfpass bzw. der Impfzertifikate wurden die folgende Leistungspositionen von der Sozialversicherung eingeführt:

- COVD1 = Erstes Impfzertifikat
- COVD2 = Zweites Impfzertifikat
- COVD3 = Ausdruck e-Impfpass

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung rückwirkend mit 19. Mai 2021 in Kraft tritt und folglich die von Ihnen bereits ab diesem Zeitpunkt ausgestellten und dokumentierten Ausdrücke aus dem eImpfpass bzw. Impfzertifikate rückwirkend unter den o.a. Bedingungen mit der Sozialversicherung abgerechnet werden können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorliegende Verordnung, insbesondere die darin geregelte Abrechnungsmodalität nicht mit der Österreichischen Ärztekammer akkordiert wurde. Entgegen anderslautender Zusagen seitens des Bundesministeriums ist mit diesen Regelungen zur Abrechnung ein für die betroffene Ärzteschaft inakzeptabler Zustand geschaffen worden. Wir werden das Unverständnis über dieses Vorgehen dem Bundesministerium entsprechend zur Kenntnis bringen.

In der Anlage dürfen wir Ihnen die o.a. Verordnung zur Information weiterleiten.

Bitte um entsprechende Weiterleitung dieser Information in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 30. Juni 2021

Teil II

288. Verordnung: Honorar für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950

288. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend das Honorar für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund

1. des § 747 Abs. 2b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2021,
2. des § 384 Abs. 2a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. I Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2021,
3. des § 378 Abs. 2a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. I Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2021, und
4. des § 263 Abs. 2a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. I Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2021,

wird verordnet:

Voraussetzung für die Abrechenbarkeit

§ 1. (1) Der zuständige Krankenversicherungsträger hat nach Maßgabe dieser Verordnung den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern nach § 747 Abs. 1 ASVG bzw. § 384 Abs. 1 GSVG, § 378 Abs. 1 BSVG und § 263 Abs. 1 B-KUVG sowie den öffentlichen Apotheken für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 ein Honorar in Höhe von drei Euro zu bezahlen.

(2) Ein Honorar nach Abs. 1 gebührt nur dann, wenn von der/vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen am selben Tag bei der/beim jeweiligen Leistungserbringer/in keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde oder durch die jeweilige öffentliche Apotheke am selben Tag keine SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung nach § 742b ASVG bzw. § 380b GSVG, § 374b BSVG und § 261b B-KUVG an die/den Versicherte/n bzw. anspruchsberechtigte/n Angehörige/n abgegeben wurden.

Anzahl der Ausdrücke

§ 2. (1) Im zweiten Quartal des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherte/Versicherten bzw. anspruchsberechtigte/n Angehörige/n ein Honorar nach § 1 Abs. 1 für

1. maximal einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 möglich ist, oder
2. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die erste Impfung gegen SARS-CoV-2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, oder
3. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die zweite Impfung gegen SARS-CoV-2.

(2) Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2021 gebührt pro Monat je Versicherter/Versicherten bzw. je anspruchsberechtigte/n Angehörige/n ein Honorar nach § 1 Abs. 1 für

1. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die erste Impfung gegen SARS-CoV-2, sofern nicht bereits die Ausstellung eines Impfzertifikats für die zweite Impfung möglich ist, oder

2. die Ausstellung maximal eines Impfzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für die zweite Impfung gegen SARS-CoV-2.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 19. Mai 2021 in Kraft.

Mückstein